



Richtlinie

Brandschutzordnung der Technischen Universität Graz

RL 91000 BOTU 162-01

Technische Universität Graz
Rechbauerstraße 12
A-8010 Graz
Telefon +43 (0) 316 873 / 0

	Erstellt / zuletzt aktualisiert	Geprüft	Freigegeben
Name	Christian ZOLLER	Lukas STEINER	Rektoratsbeschluss
Datum	07.03.2023	10.03.2023	14.03.2023

ZWECK

Die folgende Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes, zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum, über die Verhinderung folgenschwerer Schäden durch Brände sowie das Verhalten im Brandfall selbst. Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten

GELTUNGSBEREICH

Diese Brandschutzordnung gilt für die gesamte Technische Universität Graz (TU Graz) an all ihren Standorten, Instituten und Organisationseinheiten. Die in der Brandschutzordnung beschriebenen Tätigkeiten beschränken sich ausschließlich auf die von der TU Graz im Besitz stehenden und angemieteten Flächen.

VERTEILER

An alle Mitarbeiter*innen oder Angehörige der TU Graz mittels Mitteilungsblatt der TU Graz und TU4U.

GEGENSEITIGE BEZIEHUNGEN

Im Falle des Nichteinhaltens von Vorschriften durch eine Organisationseinheit (OE) der TU Graz haftet diese OE dem Rektorat im Innenverhältnis für alle dadurch verursachten Schäden. Dies gilt für alle Mieter der TU Graz sinngemäß.

MITGELTENDE UNTERLAGEN

- RL 92000 VRHB 076-03 Vollmachten und Richtlinien Handbuch
- RL 92000 HAOR 063-01 Hausordnung
- AD 95000 NOHB 132-04 Notfallhandbuch
- Freigabebeschein für brandgefährliche Tätigkeiten (Feuer- und Heißarbeiten, insbesondere z.B. Schweißen, Schneiden)
- Veranstaltungsleitfaden

VERÖFFENTLICHUNG UND INKRAFTTRETEN

Die Richtlinie tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

ÄNDERUNGSSTATUS

VERSION	DATUM	ÄNDERUNG	ERSTELLT VON
01	13.02.2023	Erstellung der Richtlinie	Lukas STEINER
02	TT.MM.JJJ	Beschreibung der Änderung /Aktualisierung/ Archivierung	Vorname NACHNAME

VERANTWORTLICHKEIT

Verantwortlichkeit: Leitung der OE Gebäude und Technik (95040). Diese dokumentiert/aktualisiert die vorliegende Brandschutzordnung und stellt damit die erste Ansprechperson dar (für Anregungen, Fragen etc.).

GLOSSAR

Abkürzungen und Begriffsbestimmungen

ABK. ROLLE	ROLLEN-BEZEICHNUNG	TÄTIGKEIT
BSB	Brandschutzbeauftragte*r	Erstellung und Einhaltung der Brandschutzordnung, sowie die Unterweisung der Mitarbeitenden auf die allg. Brandverhütungsmaßnahmen. Koordination der Brandschutzwarte*innen. Führen der Brandschutzdokumentation.
BSW	Brandschutzwart*in	Unterstützung der*des BSB, insbesondere bei Kontrollen der Brandsicherheit im zugewiesenen Betriebsbereich (OE/Institut).
SFK	Sicherheitsfachkraft	Beratung und Unterstützung der Arbeitgeber*innen, der Arbeitnehmenden, der Sicherheitsvertrauenspersonen und der Belegschaftsorgane bei der Erfüllung ihrer Pflichten auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und der menschengerechten Arbeitsgestaltung. Unterstützt die*den BSB bei der Organisation des Brandschutzes sowie bei der Überprüfung der Einhaltung von Brandschutzmaßnahmen.
SVP	Sicherheitsvertrauensperson	Information, Beratung und Unterstützung der Arbeitnehmenden und der Belegschaftsorgane in allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes.
PD	Präventivdienst	Abteilung in Gebäude und Technik, zuständig für Arbeitssicherheit und Brandschutz
	Institutsleitungen	Wahrnehmung der Funktion der*des Dienstvorgesetzten für das Institutspersonal sowie Wahrnehmung der Arbeitgeber*innenfunktion im Sinne des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes.
	Leitungen von Serviceeinheiten und Stabsstellen	Wahrnehmung der Funktion der*des Dienstvorgesetzten für das Personal der Organisationseinheit sowie Wahrnehmung der Arbeitgeber*innenfunktion im Sinne des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes und Mitwirkung bei Personalangelegenheiten im Bereich der Organisationseinheit.

BRANDSCHUTZORDNUNG DER TECHNISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten

§ 1. Dienstvorgesetzte

Die jeweiligen Dienstvorgesetzten (Institutsleitungen, Leitungen von Serviceeinheiten und Stabsstellen, Dekanatsleitungen) sind verantwortlich für die Durchführung der Erstunterweisung (Face to Face) und der regelmäßig wiederkehrenden Unterweisungen von Mitarbeitenden. Der Inhalt der Brandschutzordnung ist, unabhängig vom Beschäftigungsverhältnis, allen Mitarbeitenden (ebenso Leiharbeitenden, freien Mitarbeitenden, Diplomand*innen, Dissertant*innen, Ferialpraktikant*innen, Mitarbeitenden von Fremdfirmen etc.) im Zuge der Erstunterweisung zur Kenntnis zu bringen. Dies ist nachweislich durch Unterschrift des Mitarbeitenden in der Dokumentation der Erstunterweisung zu bestätigen. Die Bestätigungsliste ist in der Mappe für Sicherheit und Gesundheitsschutz abzulegen.

§ 2. Brandschutzbeauftragte

Die Funktion der*des BSB wird innerhalb des Präventivdienstes in der Serviceorganisation Gebäude und Technik wahrgenommen. Die erforderliche Anzahl an BSB ist bestellt. Für alle Fragen der Brandsicherheit an allen Standorten der TU Graz sind die*der BSB und ihre*seine Stellvertretungen zuständig.

Die Arbeitnehmer*innen haben den betreffenden Weisungen der*des BSB unverzüglich Folge zu leisten und diesem alle Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiet des Brandschutzes bekanntzugeben. Sämtliche Brände sind der*dem BSB zu melden. Alle Arbeiten (z.B. Wartungen, Instandhaltungen) an brandschutztechnischen Anlagen, sowie alle Arbeiten, die brandschutztechnische Anlagen beeinträchtigen könnten, sind der*dem BSB vorab zur Kenntnis zu bringen.

§ 3. Brandschutzwarte*innen

BSW sind Brandschutzorgane, die für einzelne Teile eines Objektes oder eines Bereichs (in aller Regel eines Instituts oder einer OE) zur Unterstützung der*des BSB bestellt werden.

Durch die*den BSW sind regelmäßige Kontrollen zur Einhaltung des Brandschutzes innerhalb des zugewiesenen universitären Bereichs durchzuführen und nachweislich zu dokumentieren.

Jene Personen, die die Funktion als BSW an der TU Graz übernehmen, haben verpflichtend an der Brandschutzwart*in-Ausbildung gemäß TRVB 117 O i.d.g.F. teilzunehmen. Wiederkehrend ist innerhalb von fünf Jahren eine Fortbildung für BSW zu besuchen.

§ 4. Brandschutz auf Baustellen

Der Brandschutz auf Baustellen wird durch die jeweilige Baustellenkoordination, örtliche Bauaufsicht und die ausführenden Firmen in Abstimmung mit der*dem BSB der TU Graz geregelt und wahrgenommen. In der Regel sind dafür eigene BSW oder BSB zu bestellen.

Allgemeine Brandverhütung

§ 5. Brandverhütungsmaßnahmen

(1) Alle Mitarbeitenden haben sich über die Lage der nächstgelegenen Geräte der Ersten Löschhilfe (Feuerlöscher, Wandhydranten), Defibrillatoren und des Sammelplatzes zu informieren. Die Aushänge vor Ort (Verhalten im Brandfall, Verhalten bei Unfällen, Fluchtwegpläne, Campus Pläne) sind zu beachten.

(2) Ordnung und Sauberkeit ist bei jedem Arbeitsschritt ein wesentlicher Beitrag zur Vermeidung von Brandgefahren. Nach Beendigung jeglicher Arbeiten sind die jeweiligen Bereiche frei von brennbaren Abfällen (Sägespäne, Holzstaub, öl- und lackgetränkte Putzlappen, Metallspäne, Asche, Schlacke etc.) zu halten und ggf. in den geeigneten Behältern zu entsorgen/zu lagern.

(3) In sämtlichen Gebäudebereichen der TU Graz ist das Rauchen untersagt. Rauchen ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt. Inhalte von Aschenbechern dürfen nur in den dafür vorgesehenen Sicherheitsabfallbehälter entleert werden.

(4) Für Veranstaltungen ist fristgerecht (spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung) der Antrag auf Genehmigung bei der Organisationseinheit Gebäude und Technik zu stellen. Die Vorgaben der*des BSB, der Brandschutzordnung und der Hausordnung sind unbedingt einzuhalten. Dies ist durch die*den Veranstalter*in sicherzustellen und liegt in ihrem*seinem Verantwortungsbereich. Für eine brandschutztechnische Abnahme ist spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung Kontakt mit der*dem BSB über brandschutz@tugraz.at aufzunehmen um gegebenenfalls den Veranstaltungsbereich zu begehen und abzunehmen.

(5) Die Verwendung von offenem Licht und Feuer in allen Gebäuden z.B. Adventkränze, Teelichter, Kerzen, Grillen ist verboten. Ausnahmen davon in Freibereichen bedürfen der nachweislich dokumentierten Freigabe durch die*den BSB und der von der*dem BSB definierten Maßnahmen.

(6) Feuer- und Heißarbeiten sowie brandgefährliche Tätigkeiten (Schweißen, Schneiden, Löten, Trennschleifen, Flämmen, Farbabbrennen, Auftauen und dgl.) dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die*den BSB mittels Freigabeschein für brandgefährliche Tätigkeiten durchgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind die dafür vorgesehenen und entsprechend eingerichteten Arbeitsplätze und Werkstätten wie z.B. Schweißplätze mit Schweißrauchabsaugung. Für die Freigabe von brandgefährlichen Tätigkeiten ist die*der BSB mit einer Vorlaufzeit von mind. zwei Werktagen über brandschutz@tugraz.at zu kontaktieren.

(7.) Die Verwendung von Einzelheiz- und Kochgeräten sowie von Wärmestrahlern ist verboten. Ausnahmen sind nur in ausdrücklich dafür vorgesehenen Bereichen wie Teeküchen, Sozialräumen oder nach Genehmigung durch die*den Zuständige*n in Gebäude und Technik und nach Absprache mit dem Präventivdienst, zulässig. Die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsbestimmungen (z.B. Abstände zu brennbaren Gegenständen, nichtbrennbare Unterlagen, Stromlosschaltung nach Betriebschluss und Betrieb gemäß Bedienungsanleitung) ist verpflichtend einzuhalten. Für das Erwärmen von Speisen sind nur Mikrowellengeräte vorzusehen. Das Erwärmen von Speisen ist nur unter Aufsicht erlaubt.

(8) Die elektrischen Anlagen sind bestimmungsgemäß zu betreiben und zu erhalten. Änderungen (Reparaturen) an elektrischen Anlagen dürfen nur von befugten Personen vorgenommen werden. Elektrische Einrichtungen wie z.B. Elektromotoren sind stets von (Ab-) Lagerungen freizuhalten.

(9) Lagerungen aller Art an ungeeigneten oder unzulässigen Orten, dazu zählen u.a. Fluchtwege, Gänge, Stiegenhäuser, Ausgänge, Notausgänge, in Durchgängen, Dachböden, in Garagen sind verboten. Etwaige behördlich vorgeschriebenen brandlastfreie Zonen sind bei den jeweiligen Gebäuden in den Flucht- und Rettungsplänen ausgewiesen.

(10) Gefährliche Arbeitsstoffe, Aerosolgaspackungen, Gasflaschen und brennbare Flüssigkeiten sind nur an den dafür vorgesehenen, geeigneten Bereichen aufzubewahren und zu verwenden. Die gesetzlich erlaubten Höchstmengen sind einzuhalten. Zum Beispiel sind mit brennbaren Reinigungsmitteln getränkte Putzlappen in geeigneten Sicherheitsabfallbehältern zu lagern.

(11) Löschgeräte (Feuerlöscher, Wandhydranten, Einspeisestellen für Trockensteigleitungen etc.) dürfen keinesfalls, auch nicht vorübergehend, verstellt, der Sicht entzogen noch missbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.

(12) Hinweiszeichen und Leuchten, die den Brandschutz und die Fluchtwegführung betreffen, dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden.

(13) Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art an den Campusstandorten ist nur an den (jeweilig) dafür vorgesehenen Parkflächen gestattet. Eine Mitnahme von Fahrzeugen u.a. Fahrrädern, E- Scooter und dergleichen in die Gebäude ist untersagt. Die Flucht- und Rettungswege sowie die Flächen für die Feuerwehr (z.B. Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen) dürfen keinesfalls verstellt werden.

(14) Notausgänge dürfen nicht versperrt werden bzw. müssen zur Sicherstellung der Flucht ohne Hilfsmittel zu öffnen sein. Ausgenommen hiervon sind nur solche, die mit normgerechten bzw. genehmigten Fluchtwegsicherungssystemen ausgestattet sind.

(15) Flucht- und Verkehrswege sind stets in der erforderlichen Breite von jeglichen Hindernissen freizuhalten. Der Schließbereich von Feuerschutzabschlüssen wie beispielsweise Brandschutztüren/-toren/-vorhängen ist freizuhalten und der Schließvorgang darf nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden.

(16) Bereiche mit erhöhter Gefährdung sind mit entsprechenden Schildern (Gebot-, Verbot- und Hinweisschildern) gekennzeichnet und dürfen nur von nachweislich unterwiesenen Personen betreten werden. Die entsprechenden Sicherheitsvorschriften sind für den jeweiligen Bereich stets einzuhalten.

(17) Bei Beendigung der Arbeit müssen die Arbeitsräume in Ordnung gebracht und brennbare Arbeitsstoffe und Abfälle entsprechend gelagert bzw. entsorgt werden. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind, soweit der Betrieb es zulässt, abzuschalten bzw. in einen sicheren Zustand zu bringen. Ventile von nicht in Betrieb bleibenden Gasanlagen sind zu schließen.

(18) Die Vorgaben für Ladezonen von Elektrofahrzeugen und -geräten wie z.B. Abstände zu brennbaren Einrichtungen, Ex-Schutz sind einzuhalten. Das Laden von Batterien und Akkumulatoren für den dienstlichen Zweck ist nur an den dafür definierten Plätzen und Räumen zulässig. Mobiltelefone, Laptops und andere elektronische Geräte enthalten Lithiumbatterien. Diese können einen Brand auslösen, wenn sie beschädigt oder kurzgeschlossen werden. Informieren Sie die Informations- und Servicestellen am jeweiligen Campusstandort, wenn ein akkubetriebenes elektrisches Gerät beschädigt ist, heiß ist oder Rauch erzeugt.

(19) Für das Laden von E-Staplern (Batterieladeanlagen für Flurförderfahrzeuge) sind die erforderlichen Sicherheitsabstände einzuhalten:

- a) 2,5 m zu brennbaren Materialien
- b) zwischen den zu ladenden Batterien und den Ladegeräten mind. 1 m
- c) zu funkenbildenden Betriebsmitteln wie Schalter, Steckdosen und Ähnlichem mind. 1 m
- d) zwischen Stellplatz und feuer- bzw. explosionsgefährdeten Bereichen mind. 5 m
- e) die Raumhöhe im Ladebereich muss mind. 2 m betragen

Brandschutzeinrichtungen - Brandmeldeanlage

§ 6. Druckknopfmelder / Manuelle Auslösung eines Brandalarms

In Gebäuden, in denen eine Brandmeldeanlage installiert ist, sind in den Bereichen von Aus- und Notausgängen und Zugängen zu den Treppen Druckknopfmelder (rot) installiert. Diese Melder ermöglichen es einen Brandalarm auszulösen. Bei Betätigung eines solchen Melders wird nicht nur im Gebäude (Sirenen) Alarm ausgelöst, sondern auch direkt und unmittelbar die Feuerwehr alarmiert. Jede*r Mitarbeitende ist verpflichtet, sich die Lage des nächstgelegenen Druckknopfmelders einzuprägen und diesen bei Entdecken eines Brandes zu betätigen.

Bei den Notruf-Verweilplätzen in vorher definierten Gebäudebereichen sind Druckknopfmelder (rot mit blauer Aufschrift) installiert. Bei Betätigen dieses Druckknopfmelders wird die Feuerwehr alarmiert jedoch vor Ort kein Sirenenalarm ausgelöst.

Hinweis: Die Druckknopfmelder (blau) für den Hausalarm (siehe § 14) ermöglichen die Alarmierung von Personen im Gebäude bei Gefahren abseits von Brandereignissen (Elementarereignisse, technische Gebrechen und dgl.). Bei diesen Meldern erfolgt keine Alarmweiterleitung zur alarmnehmenden Stelle der Feuerwehr.

§ 7. Automatische Auslösung eines Brandalarms

In Gebäuden mit einer Brandmeldeanlage sind automatische Brandmelder und/oder Rauchansaugsysteme installiert. Diese Detektionseinrichtungen lösen je nach Typ auf Rauch, Flammen oder Hitze bei einer Überschreitung des voreingestellten Schwellenwertes einen Brandalarm aus und damit werden die Sirenen ausgelöst und automatisch die Feuerwehr alarmiert. Zur Vermeidung von Täuschungsalarmen durch die Brandmeldeanlage ist daher vor jeglichen Arbeiten (z.B. Schweißen, Schneiden, Löten, Arbeiten mit Staub- oder Rauchentwicklung) die*der BSB zu informieren, damit die nötigen Maßnahmen (z.B. Abschaltung der jeweiligen Bediengruppe oder andere organisatorische Maßnahmen) getroffen werden können. Um die Brandmelder muss ständig allseitig ein Freiraum von mind. 50 cm gegeben sein.

Die Bedienung der Brandmeldezentralen darf nur von den BSB sowie den dafür ermächtigten BSW, in ihren Bereichen, durchgeführt werden.

§ 8. Sprinkleranlage

In Gebäudebereichen mit Sprinkleranlagen löscht diese bei Erreichen einer bestimmten Temperatur selbsttätig einen Brand mit dem Löschmittel Wasser und/oder Schaummittel. An der Decke der

geschützten Bereiche ist ein Wasserrohrnetz installiert, in das in regelmäßigen Abständen Sprinklerdüsen eingeschraubt sind, die mit einer Glasphiole oder Schmelzlotsicherung verschlossen sind. Bei Erreichen der Auslösetemperatur springt diese Glasphiole oder das Schmelzlot auf und damit wird der Weg für das Löschmittel freigegeben. Beschädigungen an dieser Löschanlage sind unbedingt zu vermeiden, da es durch das austretende Löschmittel zu großen Schäden kommen kann. Lagerungen, Dekorationen und dgl. dürfen nicht angebracht oder verändert werden, wie auch Lagerhöhen nicht überschritten werden dürfen. Löst die Sprinkleranlage aus, wird automatisch Brandalarm ausgelöst und die Feuerwehr verständigt.

§ 9. Löschanlage mit gasförmigem Löschmittel

In gewissen Bereichen wie z.B. Prüfständen, Serverräumen, Laboren ist eine Löschanlage mit gasförmigem Löschmittel (Stickstoff, Argon, Kohlenstoffdioxid etc.) installiert. Diese Löschanlage löscht, angesteuert über die Brandmeldeanlage oder durch Handauslösung, selbsttätig einen Brand. Die Löschwirkung wird durch die Verdrängung von Sauerstoff erreicht. Diese Löschanlage ist mit optischen und akustischen Warneinrichtungen ausgestattet.

- a) Durch Gaslöschanlagen geschützte Bereiche dürfen nur durch nachweislich unterwiesenes Personal betreten werden. Die Warnhinweise bei den Zugängen sind unbedingt zu beachten.
- b) Vor Arbeiten u.a. durch Fremdfirmen in den geschützten Bereichen ist unbedingt der Anlagenverantwortliche zu kontaktieren.
- c) Bei Ansprechen dieser Warneinrichtungen ist der geschützte Raum/Bereich unverzüglich zu verlassen.
- d) Nach Auslösung der Löschanlage darf der geschützte Raum/Bereich erst nach Freigabe durch die Feuerwehr und/oder durch die*den BSB wieder betreten werden.

§ 10. Wassernebellöschanlagen

Wassernebellöschanlagen sind automatische Löschanlagen, die aufgrund ihrer Düsenbauart das Löschwasser als sehr kleine Tröpfchen zerstäuben, um einen Brand mit wenig Wasser effizient zu löschen. Sie dienen der Beherrschung von Entstehungsbränden und der Ermöglichung wirksamer Löscharbeiten. Die Auslösung kann automatisch und/oder händisch erfolgen.

§ 11. Außerbetriebnahme von Brandschutzeinrichtungen

Brandschutztechnische Einrichtungen dürfen nicht außer Betrieb genommen werden. Ausschließlich die*der BSB kann bei begründeten Ausnahmen (Baustellen oder Versuchsdurchführungen) und nach Definition von geeigneten Ersatzmaßnahmen brandschutztechnische Einrichtungen außer Betrieb setzen. Die getroffenen Ersatzmaßnahmen sind nachweislich zu dokumentieren.

Allgemeines Verhalten im Brandfall

§ 12. Gebotenes Verhalten

(1) Karl-Regel

Keine Panik!

Alarmieren!

Retten!

Löschen!

(2) **Verhalten im Brandfall:** Folgende Maßnahmen sind der angegebenen Reihenfolge durchzuführen (siehe auch Anhang 1, Abbildung 1):

1. **Alarmieren:** Wird ein Brand entdeckt bzw. Rauchentwicklung oder Brandgeruch wahrgenommen, ist sofort die Feuerwehr durch Betätigen eines Druckknopfmelders oder durch Wählen der Notrufnummer zu verständigen. Dabei ist, wenn möglich, die Feuerwehr noch zusätzlich über Art und Umfang des Brandes zu informieren. Erfolgt die Alarmierung direkt über den Feuerwehrnotruf, sind die Fragen der Notruf annehmenden Stelle zu beantworten. Zusätzlich ist die jeweilige Informations- und Servicestelle (Portier) des Campusstandortes über die internen Notrufnummern zu verständigen.

ALARMHANDY: Die Ansprechpersonen am Alarmhandy sind die Mitarbeitenden der Informations- und Servicestelle am Campus Alte Technik in der Rechbauerstraße 12. Diese Personen sind darauf vorbereitet, Ihnen in Notsituationen weiterzuhelfen.

EXTERNE NOTRUFNUMMERN		TU GRAZ INTERNE NOTRUFNUMMERN	
Feuerwehr	122	Alarmhandy 0-24 Uhr	+43 (0) 664 85 92 365 Festnetzapparat: *111
Polizei	133	Alte Technik	+43 316 873 - 6560
Rettungsdienst	144	Neue Technik	+43 316 873 - 6570
Euronotruf – einheitliche europäische Notrufnummer	112	Inffeldgasse	+43 316 873 - 6580

2. **Retten und Flüchten:** Nach der Alarmierung ist, wenn möglich zu erkunden, ob Personen in Gefahr sind. Die Personenrettung geht in jedem Fall vor dem Versuch der Brandbekämpfung. Gefährdete Personen sind zu warnen. Gefährdungsbereiche sind über die gekennzeichneten Fluchtwege und Notausgänge zu verlassen. Alle Türen sind hinter sich zu schließen. Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benutzt werden. Sind Personen in einem Raum eingeschlossen, sollen diese sich durch Zurufe, Telefonanrufe, Aufdrehen des Lichts etc. den Einsatzkräften bemerkbar machen.

3. **Löschen:** Mit den vorhandenen Brandbekämpfungseinrichtungen (Löschdecke, Feuerlöscher, Wandhydranten) ist nach Möglichkeit und Zumutbarkeit die Brandbekämpfung zu beginnen. Sollten Personen in Brand geraten, ist zu versuchen, die Flammen beispielsweise mit Löschdecken oder Mänteln zu ersticken (siehe auch Anhang 1, Abbildung 2).

§ 13. Maßnahmen nach einem Brand

Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können, sind der Einsatzleitung der Feuerwehr, der*dem BSB und der*dem Vorgesetzten bekannt zu geben.

Benutzte Handfeuerlöcher sind erst nach Wiederbefüllung und Instandsetzung an ihren Standorten anzubringen. Sämtliche Brände sowie der Einsatz von z.B. Wandhydranten oder Handfeuerlöschern sind der*dem BSB umgehend zu melden. Das Wiederbetreten der betroffenen Räumlichkeiten ist erst nach Freigabe durch die*den BSB gestattet.

§14. Evakuierungs-/Räumungsalarm (Hausalarm)

Über Weisung der*des BSB oder einer befugten Person, insbesondere jedoch auf Anordnung der Einsatzleitung der Feuerwehr, ist ein Evakuierungs- oder Räumungsalarm auszulösen. Dies bedeutet, dass im Betrieb ein Brand ausgebrochen ist oder eine sonstige Gefahr besteht, die es erfordert, vorsorglich das Gebäude zu räumen. Das Alarmzeichen erfolgt akustisch (Sirene) und/oder optisch (Blitzleuchte).

Bei Evakuierungs- Räumungsalarm ist folgendes zu beachten:

1. Unbedingt Ruhe bewahren! Panik verursachende Durchsagen, Ausrufe und Handlungen sind tunlichst zu vermeiden.
2. Eventuell anwesende betriebsfremde Personen (Kund*innen, Besucher*innen etc.) sind auf die Fluchtwege und Notausgänge hinzuweisen und zum Verlassen des Gebäudes aufzufordern.
3. Allenfalls sind Abschaltungen von Maschinen mittels Nottaster durchzuführen bzw. Absperrschieber bei gefährlichen Medien zu schließen.
4. Alle Arbeitnehmenden müssen ihren Arbeitsplatz unverzüglich verlassen und haben sich zum jeweiligen Sammelplatz zu begeben. Dieser darf bis auf Wiederruf durch die Einsatzleitung oder der*des BSB nicht verlassen werden. Der Sammelplatz ist an den vor Ort ausgehängten Flucht- und Rettungsplänen ersichtlich. Wissentlich abgängige Personen sind unverzüglich der Einsatzleitung der Feuerwehr zu melden.

§ 15. Löschübung

Eine wichtige Maßnahme zur Vermeidung von Panik ist die Durchführung von regelmäßigen Löschübungen. Diese werden einmal pro Semester im Rahmen der Brandschutzwart*in Aus- und Weiterbildung durchgeführt. Hier wird die Möglichkeit angeboten, sich mit den Löschgeräten der ersten Löschhilfe vertraut zu machen.

ANHANG 1 – VERHALTEN IM BRANDFALL

Abbildung 1: Aushang "Verhalten im Brandfall"

Verhalten im Brandfall RUHE BEWAHREN!	In Case of Fire KEEP CALM!
ALARMIEREN Rufen Sie die Feuerwehr: Notrufnummer 122 Betätigen Sie den Druckknopfmelder (Feuermelder).	RAISE THE ALARM Call fire brigade: Telephone Number 122 Press alarm button (fire alarm).
RETTEN Helfen Sie verletzten Personen aus dem Gefahrenbereich. Benutzen Sie gekennzeichnete Fluchtwege aus dem Gebäude. Benutzen Sie keine Aufzüge Türen hinter sich schließen.	RESCUE Help injured persons out of danger zone. Use marked escape routes. Do not use lifts. Close doors behind you.
LÖSCHEN Versuchen Sie den Entstehungsbrand zu löschen. Vermeiden Sie jedes Risiko, Selbstschutz geht vor.	FIGHT FIRE If fire is small, attempt to extinguish it. Do not take risks.

11 / 2019

Abbildung 2 Feuer richtig löschen"

(Quelle: Bundesministerium für Inneres, Brandschutzratgeber)

FALSCH		RICHTIG
	Feuer in Windrichtung angreifen	
	Von vorne nach hinten und von unten nach oben löschen	
	Aber: Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen	
	Mehrere Löscher gleichzeitig einsetzen - nicht hintereinander	
	Vorsicht vor Wiederentzündung - Glutnester immer mit Wasser nachlöschen	
	Eingesetzte Feuerlöscher nicht mehr aufhängen sondern neu füllen lassen!	